

## Führerreden im Schrifttum

Erste Ausführungsbestimmung zur Verfügung des Führers vom 3. November 1937 betr. Führerreden im Schrifttum

Unter Hinweis auf meine Verfügung vom 20. Juli 1936 erlasse ich zu der Verfügung des Führers vom 3. November 1937 betreffend Führerreden und Abdruck aus dem Werk »Mein Kampf« im Schrifttum folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Die Verleger sind verpflichtet, Buch- oder Zeitschriftenmanuskripte, die Auszüge aus »Mein Kampf« oder den Reden des Führers enthalten, vor Drucklegung der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums zur Genehmigung vorzulegen. Das gilt auch für Bezugnahmen auf den Führer oder auf Aussprüche vom Führer im Text oder in Fußnoten. Bei wissenschaftlichen Werken, insbesondere auch bei Dissertationen, genügt die Vorlage der Zitate, es sei denn, daß darüber hinaus eine besondere Vorlage ausdrücklich angeordnet wird.
2. Bei der Einreichung der unter 1. genannten Schriftwerke ist eine genaue Quellenangabe beizufügen. Aus der Angabe muß — soweit es sich um Reden handelt — Ort und Zeit der Rede sowie die zugrundegelegte Veröffentlichung dieser Rede zu ersehen sein.
3. Beim Nachdruck von Reden oder Auszügen aus »Mein Kampf« ist der Verlag verpflichtet, mit der Einreichung

die Nachdrucksgenehmigung des Zentralverlages der NSDAP, Franz Eher Nachf. G. m. b. H., München-Berlin, vorzulegen.

4. Bei Anzeigen und Werbungen für Schriften darf auf den Führer nur dann Bezug genommen werden, wenn die Schrift und der Werbeteil der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums vorgelegt haben.

Unter Bezugnahme auf diese Ausführungsbestimmungen mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Verlage verpflichtet sind, sich genauestens an die Anordnungen zu halten. Schriften, die unter Außerachtlassung der Anordnung herausgebracht werden, werden unter Umständen eingezogen.

Auch die bereits erschienenen in Frage kommenden Schriften sind von seiten der Verlage anmeldspflichtig.

Ich erinnere bei dieser Gelegenheit auch an meine seinerzeitige Anordnung, daß das Partei-Schrifttum in erster Linie dem Parteiverlage vorbehalten ist und Ausnahmen hiervon meiner ausdrücklichen Genehmigung bedürfen.

Berlin, den 1. Juni 1938

gez. Bouhler

## Reichsschrifttumskammer

Zur Vermeidung von unliebsamen Verzögerungen im Dienstverkehr bitte ich die Mitglieder der Reichsschrifttumskammer, Zuschriften an die Reichsschrifttumskammer und nicht an die Mitarbeiter persönlich zu richten.

Zugleich bitte ich Beschwerden an die Reichsschrifttumskammer **Geschäftsführung** und solche in rein buchhändlerischen Angelegenheiten an die **Geschäftsführung der Dienststelle** in Leipzig zu richten.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer

J. A.: gez. Jhde

## Der Landeskulturwalter Gau Mecklenburg Landesleiter für Schrifttum

Auf Grund der Bekanntmachung vom 24. Mai 1938 (Börsenblatt Nr. 126) des Leiters des Deutschen Buchhandels Wilhelm Baur betreffend »Freie Nachmittage für unsere Mitarbeiter« ist von den im Gau Mecklenburg ansässigen Buchhandlung bis zum 25. Juni 1938 die Durchführung des »Freien Nachmittags« an den Landeskulturwalter Gau Mecklenburg, Schwerin, Mozartstraße 12, zu melden.

Fehlmeldung erforderlich.

Schwerin, den 10. Juni 1938

Ahlers

## Der freie Nachmittag im Sortiment

Der Aufruf des Leiters des Deutschen Buchhandels im Börsenblatt vom 2. Juni wird sicher bei allen Mitarbeitern im Sortiment ein dankbares Echo finden. Wer von uns Sortimentern geht nicht am Sonnabend Nachmittag mit einem Gefühl leisen Neids in sein Geschäft, wenn man die andern ins Wochenende fahren sieht, während wir noch Dienst als Ladenhüter zu tun haben. Das ging mir so in meinen Wanderjahren draußen und ist bei meiner Tätigkeit im eigenen Geschäft nicht anders. Man kann ruhig darüber sprechen.

Ein freier Nachmittag für alle Mitarbeiter im Sortiment ist bei gutem Willen und einiger Organisation durchaus möglich. Diese Einrichtung bestand in meiner Firma schon in meiner Lehrzeit 1920. Daß in den Weihnachtswochen oder während der Schulbücherzeit, auch bei Tagungen, die Mehrarbeit bringen, das Geschäft vorgeht und andere Regelungen gefunden werden müssen, dafür werden die Mitarbeiter immer Verständnis haben. Ich hatte deshalb nie Schwierigkeiten. Für die praktische Durchführung hier einige Anregungen.

Am besten hat jeder Angestellte seinen festen freien Tag in der Woche, mit dem er rechnen kann. Wenn er erst morgens erfährt, er könne nachmittags wegbleiben, ist es für Verabredungen zu spät. Die Geschäftsleitung wird besondere Wünsche sicher gerne berücksichtigen. Aber sie muß natürlich darauf sehen, daß die Einteilung vernünftig ist. So muß der Bestellbuchführer an dem Tag, wenn der Leipziger Ballen kommt, da sein. Die Expedition hat vermutlich am Montag, wenn doppelte Post vom Sonntag kommt, ihren Haupttag. Auch bei den Zeitschriften kann man die ruhigeren und lebhaften Tage unterscheiden. Wichtig ist ferner, daß immer die geeignete Vertretung da ist. Wenn ich selbst die Freiheit genieße, ist mein erster Sortimentern da, und wenn er seinen freien Tag hat, werde ich mich entsprechend einrichten. Sind mehr als sechs Mitarbeiter in einem Betrieb und muß dann mehr als einer am Tag nachmittags ausfallen, so sollen nie zwei Gehilfen zusammen weg sein, sondern besser ein Gehilfe und ein Lehrling. Wer frei hat, muß dies jedesmal seiner Vertretung mitteilen und um dessen Hilfe bitten. Die Abendpost